

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM

Einfach wechseln – sofort sparen!

JA, ich bestelle TaunaStrom Klima.

1 MEINE LIEFERANSCHRIFT

Alle Felder mit * sind Pflichtangaben – bitte unbedingt ausfüllen!

<input type="radio"/> Frau	<input type="radio"/> Herr	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Name	Vorname	Firma (Nur bei Gewerbetunden)	Gesetzlicher Vertreter
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Straße & Hausnummer		PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon				E-Mail	
<input type="text"/>				<input type="text"/>	

2 MEINE RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend von obiger Adresse)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Name, Vorname	Firma (Nur bei Gewerbetunden)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3 MEIN LIEFERAUFTRAG

<input type="radio"/> Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Name bisheriger Stromlieferant	Kundennr. bisheriger Stromlieferant	
<input type="radio"/> Neubezug/Umzug (bitte Datum eintragen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Datum	Stromzähler-Nummer	
<input type="radio"/> Gewünschter Lieferbeginn (bitte eintragen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Datum	Zählerstand	Jahresverbrauch in kWh
		<input type="text"/>	<input type="text"/>

4 SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH (Gläubiger-ID: DE35ZZZ0000015538) Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats gilt als Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Name, Vorname des Kontoinhabers	IBAN	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße und Hausnummer (falls abweichend)	PLZ (falls abweichend)	Ort (falls abweichend)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

5 WESENTLICHE VERTRAGSKONDITIONEN

Geltung von AGB und Preisblatt Ergänzend finden die umseitigen AGB und das beigefügte Preisblatt der Stadtwerke Oberursel Anwendung.

Erstvertragslaufzeit und Preise Siehe Preisblatt

Umzug Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nicht. Der Kunde ist verpflichtet, den Wohnungswechsel vier Wochen vor dem Auszug den Stadtwerken Oberursel unter Angabe der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht oder wenn ein Netzbetreiberwechsel stattfindet.

Datenschutz Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH oder eines Dritten im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden, die bedarfsgerechte Produktgestaltung, die Netz- und Informationssicherheit sowie die Prüfung der Bonität des Kunden und soweit eine entsprechende Einwilligung vorliegt, auch für Zwecke der Marktforschung, Produktgestaltung, Kundenberatung und Werbung für Produkte der Stadtwerke Oberursel. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist nicht beabsichtigt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkordinator, Bilanzkreisverantwortlichem, Direktvermarktungsunternehmer nach dem EEG, Energielieferant, Abrechnungsdienstleister, Auftragsverarbeiter und ggf. gegenüber Auskunftfeien. Die personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind.

Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher): Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, Vertrieb, Oberurseler Str. 55-57, 61440 Oberursel, Tel: 06171 509-109, Fax: 06171 509-129, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-oberursel.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können das Muster-Widerrufsformular (auf der Website www.stadtwerke-oberursel.de/Service/Downloads verwenden und übermitteln) oder eine andere eindeutige Erklärung abgeben. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6 MEINE UNTERSCHRIFT

Ich stimme der Verwendung meiner Kundendaten für Zwecke der Marktforschung, Produktgestaltung, Kundenberatung und Werbung für Produkte der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH zu. Die Informationen können per E-Mail, Post oder telefonisch erfolgen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann formlos und kostenfrei gegenüber den Stadtwerken Oberursel erklärt werden. Die Kontaktdaten sind in der Fußzeile enthalten.

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und bestätige das Folgende: Ich habe das Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten. Die Gültigkeit der AGB und des Preisblattes erkenne ich an, ich habe die Informationen zum Datenschutz und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich ein Muster-Widerrufsformular unter www.stadtwerke-oberursel.de/Service/Downloads finden oder direkt bei den Stadtwerken Oberursel erhalten kann.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden
<input type="text"/>	<input type="text"/>

© Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, November 2018, Ref 20181107

GARANTIERT GÜNSTIG FÜR SIE: DAS KLEINGEDRUCKTE

1. Vertragsschluss/ Bonitätsauskunft/Lieferbeginn

- Das Angebot der Stadtwerke Oberursel in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch Bestätigung durch den Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Die Stadtwerke Oberursel werden unverzüglich nach Zugang des Lieferauftrags die erforderlichen Schritte für den Lieferantenwechsel einleiten und innerhalb von vier Wochen erklären, ob das Vertragsangebot angenommen wird.
- Die Stadtwerke Oberursel dürfen auf eigene Kosten vor und während des Lieferzeitraums eine Wirtschaftsprüfung oder Bonitätsauskunft einholen.
- Der tatsächliche Lieferbeginn hängt neben dem Wunschtermin des Kunden davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Vertragsgegenstand

- Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie als Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160 an die oben genannte Entnahmestelle.
- Die Stadtwerke Oberursel liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

3. Messung; Ablesung; Zutrittsrecht; Berechnungsfehler

- Die gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt.
- Für die Abrechnung und Abschlagsberechnung dürfen die Stadtwerke Oberursel Ablesedaten verwenden, die vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Die Stadtwerke Oberursel können die Messeinrichtungen ablesen oder vom Kunden verlangen selbst abzulesen, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. In diesem Fall teilt der Kunde den Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums unverzüglich mit. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist.
- Eine Ablesung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigt (Veröffentlichung, individuelle Mitteilung, Aushang im Haus). Der Kunde muss nach vorheriger Benachrichtigung oder mit einem Ausweis versehenen Bestandtragten der Stadtwerke Oberursel, dem Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Zur Ablesung müssen die Messeinrichtungen zugänglich sein.
- Können Grundstück und Räumlichkeiten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden, werden die Messeinrichtungen trotz vereinbarter Selbstablesung nicht oder verspätete abgelesen oder der selbst abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, darf der Verbrauch geschätzt werden. Grundlage ist entweder die letzte Abrechnung oder, bei einem Neukunden, der Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Auf Kundenwunsch werden die Stadtwerke Oberursel jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Oberursel zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, zahlen die Stadtwerke Oberursel den zu viel vereinnahmten Betrag aus oder berechnen die Differenz nach. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, werden die Stadtwerke Oberursel den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermitteln. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Nr. 3.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Abrechnung/Abschlagszahlung

- Die Standard-Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Der Anspruch des Kunden aus § 40 Abs. 3 EnWG bleibt unberührt.
- Die Stadtwerke Oberursel sind berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe des Abschlags ist auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauchs der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen zu bestimmen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende der Abrechnungsperiode und zum Lieferende erfolgt eine Endabrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- Der Grundpreis wird anteilig für jeden Monat des Abrechnungsjahres und unabhängig von einer Energieentnahme berechnet.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken Oberursel festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug dürfen die Stadtwerke Oberursel, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert wurde oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, eine Mahnkostenpauschale verlangen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- Gegen Ansprüche der Stadtwerke Oberursel kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Preise/Preis Anpassung

- Die Preise gemäß Preisblatt sind Bruttopreise. Sie setzen sich zusammen aus den Beschaffungs- und Vertriebskosten (Energieeinkauf, Vertrieb, Netzentgelte), gesetzlichen Umlagen (nach EEG, KWKG, § 17f EnWG, § 19 StromNEV und § 18 AbLaV), Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung, Konzessionsabgabe, Stromsteuer und Umsatzsteuer.
- Während der Laufzeit der Preisgarantie (Nr. 8.1) dürfen die Preise nur nach Maßgabe der Nr. 6.3 angepasst werden.
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke Oberursel die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Höhe einer nach Satz 1 weitergegebenen Steuer ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke Oberursel zu einer Weitergabe verpflichtet.
- Die Stadtwerke Oberursel sind befugt, den Grund- und Arbeitspreis für das folgende Kalenderjahr (nach Ablauf der Preisgarantie) nach billigem Ermessen anzupassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die einzelnen Kostenarten im Sinne von Nr. 6.1 verändern. Die Änderungen der gesetzlichen Umlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern in der Regel bis zum 25. Oktober im Internet unter www.netztransparenz.de bekannt gegeben. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind die Preise von den Stadtwerken Oberursel zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Zeitpunkt für die Ermittlung der Kosten ist der 01. November. Eine Preis Anpassung unterbleibt, wenn sich bei einer Gesamtschau aller Kosten der Arbeitspreis um nicht mehr als 0,5 ct/kWh ändert.
- Preis Anpassungen werden zum 01. Januar wirksam. Die Stadtwerke Oberursel werden dem Kunden die geplante Preis Anpassung für das Folgejahr zum 15. November mitteilen. Teilt der Kunde daraufhin den Stadtwerken bis drei Wochen vor Ablauf der Preisgarantie nicht in Textform mit, dass er mit der Preis Anpassung nicht einverstanden ist, gilt seine weitere Zahlung und tatsächliche Entnahme von elektrischer Energie als Akzeptanz des neuen Preises (sozialtypisches Verhalten). Die Stadtwerke verzichten auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Sie verpflichten sich, den Kunden in der Mitteilung auf die vorgenannte Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen.

7. Vertragsänderungen

- Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Müssen die Stadtwerke Oberursel die Vertragsbedingungen aufgrund von Gesetzesänderungen, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder aufgrund von Gerichtsurteilen anpassen, sind sie zur Anpassung berechtigt, um den rechtmäßigen Zustand herzustellen.
- Vertragsänderungen nach Nr. 7.1 werden jeweils zum Monatsersten wirksam. Die Stadtwerke Oberursel werden dem Kunden geplante Vertragsänderungen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamwerden in Textform mitteilen.
- Im Falle einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

8. Laufzeit/Kündigung

- Der Vertrag hat eine feste Erstlaufzeit, die im (dem Vertrag zu Grunde liegenden) Preisblatt geregelt ist.
- Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsende ohne Angabe von Gründen kündigen. Er verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht vorher gekündigt wird.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Haftung

- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn diese bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
- Die Haftungsbeschränkung nach Nr. 9.2 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

10. Informationen nach § 41 EnWG und Energiedienstleistungen

- Aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte sind im Internet unter www.stadtwerke-oberursel.de und im Kundenzentrum zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich.
- Informationen zu angebotenen Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Der Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Wechsel der Kunde zu einem anderen Lieferanten werden die Stadtwerke Oberursel innerhalb von sechs Wochen eine Endabrechnung erstellen.
- Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen und Energiedienstleistungen stehen unter www.bfee-online.de bereit.

11. Beschwerde-/Streitbelegungsverfahren für Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, § 111a und § 111b EnWG

- Der Kundenservice der Stadtwerke Oberursel ist persönlich in der Geschäftsstelle Oberurseler Str. 55-57, 61440 Oberursel (Taunus), telefonisch unter 06171 509-109, per E-Mail unter kundenservice@stadtwerke-oberursel.de oder postalisch unter Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, Oberurseler Str. 55-57, 61440 Oberursel (Taunus) erreichbar.
- Wird der Beschwerde eines Verbrauchers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen, kann sich der Kunde, wenn er ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, an die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030/2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de wenden. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Die Stadtwerke Oberursel sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-enb@netz.de.
- Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> aufgerufen werden.

12. Datenschutz

- Der Schutz von Kunden-Privatsphäre und Kunden-Daten ist für die Stadtwerke Oberursel ein wichtiges Anliegen, das die Stadtwerke Oberursel bei Geschäftsbeziehungen stets berücksichtigen. Die Stadtwerke Oberursel verstehen Datenschutz als kundenorientiertes Qualitätsmerkmal, das der Schutz von persönlichen Daten wichtig ist, vor allem in Bezug auf Wahrung des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Nutzung dieser Informationen. Die Stadtwerke Oberursel verpflichten sich zur Einhaltung der rechtlichen Datenschutzbedingungen nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- Die Bereitstellung der im Lieferauftrag als „*) Pflichtangaben“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Lieferauftrag als „*) Pflichtangaben“ gekennzeichneten personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht.

13. Schlussbestimmungen

- Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommene Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bad Homburg v. d. H. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.